



Abfallentsorgung in Corona Zeiten

Seite 1: Abfall von positiv getesteten oder unter Quarantäne gestellten Personen

Seite 2: Abfallentsorgung nach Durchführung von Schnelltests in Schulen, Kindertagesstätten, Haushalten und ähnlichen Anfallstellen (z.B. Teststellen)

Zusammengefasste Information des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, basierend auf den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts, der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) sowie der Abstimmung zwischen Bund und Ländern

Abfall von positiv getesteten oder unter Quarantäne gestellten Personen

1. Abfälle aus betroffenen privaten Haushalten und vergleichbaren Anfallstellen sind über die Restmülltonne zu entsorgen.

Dazu zählen (Aufzählung nicht abschließend) alle Hygieneartikel wie z.B. Taschentücher, Papierhandtücher, Kosmetiktücher und andere Materialien, die zum Abdecken von Mund oder Nase verwendet wurden, Aufwischtücher, Einwegwäsche, Windeln, Schutzkleidung und Abfälle aus Desinfektionsmaßnahmen.

Auch Wertstoffe wie Altpapier, Verpackungen (Ausnahmen siehe unter 3d/3e) und Küchenabfälle sind über die Restmülltonne zu entsorgen..

2. Abfälle aus Haus-/ Facharztpraxen mit sporadischen Einzelfallbehandlungen

Abfälle, die im Rahmen der humanmedizinischen Versorgung anfallen, müssen über die Restmülltonne entsorgt werden. Wertstoffe und Verpackungen sind davon nicht betroffen.

3. Um sowohl bei anderen Nutzern der gleichen Restmülltonne, als auch bei Dritten, wie Müllwerkern, eine Gefährdung möglichst auszuschließen, sollten die folgenden Vorsichtsmaßnahmen berücksichtigt werden:

- a) Die kontaminierten Abfälle sind in stabilen, möglichst reißfesten Müllsäcken zu sammeln, die nach Befüllung mit dem kontaminierten Abfall, beispielsweise durch Verknoten fest zu verschließen sind.
- b) Geringe Mengen an flüssigen Abfällen sollen tropfsicher verpackt sein, also z.B. mit saugfähigem Material umwickelt werden. Größere Mengen an flüssigen Abfällen dürfen nicht über die Restmülltonne entsorgt werden.
- c) Die Müllsäcke sind direkt in die Abfalltonnen oder Container zu geben und dürfen **nicht daneben** gestellt werden. Kontaminierte Abfälle dürfen deshalb **nicht** über Rote Zusatzmüllsäcke entsorgt werden.
Sind die Abfalltonnen oder Container bereits gefüllt, ist eine gesicherte Lagerung bis zur nächsten Abholung an einem möglichst kühlen Ort vorzunehmen (z.B. Keller).
- d) Einweg-Glasverpackungen und Pfandflaschen sollen, soweit eine Lagerung im Haushalt bis zur Aufhebung der Quarantäne zumutbar ist, nicht über die Restmülltonne entsorgt werden.
- e) Elektro-/ Elektronikabfälle, Batterien, Akkus und andere Problemabfälle dürfen – trotz der Corona-Situation – nicht über die Restmülltonne entsorgt werden.

Abfallentsorgung nach Durchführung von Schnelltests in Schulen, Kindertagesstätten, Haushalten und ähnlichen Anfallstellen (z.B. Teststellen)

Im Rahmen von Corona-Schnelltests fallen in der Regel Abstrich-Teststäbchen, Extraktionspufferröhrchen, Kunststoffpipetten, Testkassetten und persönliche Schutzausrüstungen wie Schutzbekleidung und Masken als Abfall an.

Durch die Corona-Testungen von z.B. Pflegerinnen und Pflegern, Erzieherinnen und Erziehern, Lehrerinnen und Lehrern sowie Selbsttests bei Privatpersonen und bei den von Städten und Gemeinden oder gewerblichen Anbietern organisierten Teststellen fallen zusätzliche Abfälle an, die ebenfalls richtig entsorgt werden müssen.

Kindertagesstätten und kleinere Schulen sind wie Haushalte in der Regel an die öffentliche Abfallentsorgung (Graue Restmülltonnen oder –Container) angeschlossen. Auch die Bauhöfe der Städte und Gemeinden halten in der Regel Graue Restmülltonnen der öffentlichen Abfallentsorgung vor.

Die Abfälle aus der Corona Testung müssen in stabilen, möglichst reißfesten Müllbeuteln (keine Gelben Säcke) verpackt und zugeknötet werden und können dann über die Graue Tonne entsorgt werden. Die Müllsäcke sind direkt in die Abfallbehälter zu geben und dürfen **nicht daneben** gestellt werden. Rote Zusatzmüllsäcke dürfen daher ebenfalls **nicht** zur Entsorgung verwendet werden.

Geringe Mengen an flüssigen Abfällen sollen tropfsicher verpackt (z.B. mit saugfähigem Material umwickelt) und können dann ebenfalls über die Graue Restmülltonne entsorgt werden.

2

Gewerbliche Einrichtungen, die den Restmüll über **Gewerbliche Absetzmulden** entsorgen, müssen sich an ihren jeweiligen Generalentsorger wenden.

Weitere Informationen gibt es bei den Abfallberatern des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft Ortenaukreis unter Telefon 0781 805 9600 oder E-Mail abfallwirtschaft@ortenaukreis.de.



Stand: 25. November 2021